

VERORDNUNG (EG) Nr. 632/2003 DER KOMMISSION

vom 8. April 2003

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 149/98 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2007/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Libanon

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Libanon ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik ⁽²⁾ gilt für die Einfuhr bestimmter Olivenöle mit Ursprung in Libanon eine Sonderregelung. Diese Sonderregelung sieht eine Senkung des Zollsatzes für alle Einfuhren von Olivenöl vor, für die der Einführer bei der Einfuhr nachweist, dass eine besondere Ausfuhrabgabe erhoben wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 149/98 der Kommission ⁽³⁾ wurden Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung hinsichtlich des Nachweises der Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe festgelegt.

- (3) Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik wird durch ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Libanesischen Republik ⁽⁴⁾ ersetzt, das am 1. März 2003 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt gilt gemäß Protokoll Nr. 1 des Interimsabkommens statt der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in der Libanesischen Republik der Zollsatz Null für ein Zollkontingent von 1 000 Tonnen Olivenöl.
- (4) Im Interesse der rechtlichen Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 149/98, die ab 1. März 2003 nicht mehr gelten darf, aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 149/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 30.9.2002, S. 2.